

## Synopse

zur Änderung des Notariatsgesetzes vom 22. März 2012 (NotG) betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung

NotG (Stand 1. November 2012)	Entwurf zur Änderung des NotG	Erläuterungen
<p><b>Ingress</b></p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Art. 55 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:</p>	<p><b>Ingress</b></p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Art. 55 und Art. 55a Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:</p>	<p>Der Ingress wurde lediglich marginal verändert bzw. einzig durch „und Art. 55a“ ergänzt. Damit die Notarinnen und Notare elektronisch beurkunden und elektronisch beglaubigen dürfen, bedarf es auf kantonaler Ebene einer entsprechenden Ermächtigungsnorm. Art. 55a SchIT ZGB stellt die gesetzliche Grundlage für die vorliegende Revision bzw. die Änderungen in § 30 und § 33 NotG dar.</p>
<p><b>§ 30 Ausfertigungen der Urkunde</b></p> <p><sup>1</sup> Werden von einer Urkunde mehrere beurkundete Originalexemplare ausgefertigt, so ist in allen Exemplaren deren Anzahl anzugeben.</p>	<p><b>§ 30 Ausfertigungen der Urkunde</b></p> <p><sup>2</sup> Die Notarin oder der Notar kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische öffentliche Urkunden erstellen.</p>	<p>§ 30 NotG wird durch Absatz 2 ergänzt. Die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare werden ermächtigt, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen (vgl. Art. 55a Abs. 1 SchIT ZGB i.V.m. Art. 11 EÖBV). Die Urschrift, d.h. die Originalurkunde, ist nach wie vor in Papierform auszustellen (vgl. Art. 11 Abs. 1 EÖBV). Die elektronische Ausfertigung wird erstellt, indem die Urschrift eingescannt und die Verbalseite angefügt wird (Art. 11 EÖBV). Im Übrigen gilt Art. 10 EÖBV.</p>

### § 33 Form der Beglaubigung

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Handzeichen oder Unterschriften erfolgt durch die Feststellung, aufgrund welcher Tatsachen sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit überzeugt hat, unter Beifügung des Ortes der Beglaubigung, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson.

<sup>2</sup> Die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen erfolgt durch die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Originaldokument und der Beifügung des Ortes, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson.

<sup>3</sup> Die Beglaubigung kann in jeder Sprache abgefasst werden, derer die Notarin oder der Notar selber mächtig ist.

<sup>4</sup> Für Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen kann ein Stempel oder ein nicht ablösbarer Aufkleber mit dem Beglaubigungstext verwendet werden.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die öffentliche Beurkundung sinngemäss für die Beglaubigung.

### § 33 Form der Beglaubigung

<sup>4bis</sup> Die Notarin oder der Notar kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische Beglaubigungen erstellen.

§ 33 NotG wird durch Absatz 4bis ergänzt. Die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare werden ermächtigt, nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische Kopien von Papierdokumenten und elektronischen Dokumenten sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen (Art. 55a Abs. 1 SchIT ZGB i.V.m. Art. 13 ff. EÖBV). Wie die elektronische Beglaubigung im Einzelnen zu erfolgen hat, ergibt sich aus den Art. 13 ff. i.V.m. Art. 10 EÖBV.